



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Tempel
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 25. Juli 2017

Schriftliche Frage im Juli 2017
Arbeitsnummer 7/104

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage(n) beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/104:

Wie viele Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber nach § 3 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zur medizinischen Verwendung von Cannabis wurden bisher nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 06. März 2017 und einer Übergangszeit von drei Monaten durch die Bundesregierung beziehungsweise durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgefordert, die Ausnahmegenehmigung abzugeben, und wie viele Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber sind dieser Aufforderung bisher nachgekommen?

Antwort:

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (10. März 2017) alle Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz zur medizinischen Anwendung von Cannabis mit einem Schreiben über die neue Gesetzeslage informiert. Es wurden insgesamt 1.061 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber angeschrieben und darum gebeten, die persönlich erteilten Ausnahmeerlaubnisse an das BfArM zurückzuschicken, sobald Cannabisarzneimittel erstmalig auf Grund einer ärztlichen Verschreibung in der Apotheke bezogen wurden, spätestens jedoch am 11. Juni 2017.

Mit Stand vom 18. Juli 2017 haben insgesamt 390 der 1.061 angeschriebenen Patientinnen und Patienten ihre Ausnahmeerlaubnis an das BfArM zurückgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Wrede: Katz